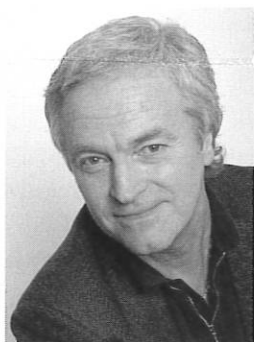


Fritz Bauer
Beiträge zu Leben und Wirken Fritz Bauers

Der ungesühnte Justizmord an Stanisława Janczyszyn *Zur Einstellung eines Ermittlungsverfahrens durch die hessische Justiz im Jahre 1964*

von Georg D. Falk

Hannover 1962



Dr. h.c. Georg D. Falk, geb. 1949, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main a.D., Mitglied des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen, Lehrbeauftragter der Philipps-Universität Marburg, seit 1979 in verschiedenen Funktionen im Bereich der Studenten- und Referendarausbildung tätig, seit 1997 Leiter der Fortbildungstagungen des Landes Hessen »Justiz im NS-Staat«. Zahlreiche Veröffentlichungen zu diesem Thema, zuletzt: »Die ungesühnten Verbrechen der NS-Justiz« in: Wolfgang Form, Theo Schiller, Lothar Seitz (Hrsg.), NS-Justiz in Hessen. Verfolgung. Kontinuitäten. Erbe, Marburg 2015, S. 337 ff.; »Die deutschen Richter im Jahre 1933«, ebd. S. 21 ff. (gemeinsam mit Jens-Daniel Braun).

Am 25. Oktober 1962 erreicht den Untersuchungsrichter bei dem Landgericht (LG)

Hannover ein Brief aus Israel.¹ Absender ist Ludwig Frischmann aus Ramat-Izchak. Der hatte wenige Tage zuvor durch den Bericht einer israelischen Zeitung von dem in Hannover geführten Strafverfahren gegen Oskar Waltke erfahren. Ohne Zögern erstattet er Strafanzeige gegen Waltke. Dieser habe am 17. Mai 1943 in Lemberg im Gefängnis in der Lackiegostraße seinen damals dreieinhalbjährigen Sohn Marjan erschossen.

Das Kind war wenige Stunden vor seiner Ermordung bei einer Durchsuchung ergriffen worden. Zugleich war die Polin, bei der das Kind gewohnt hatte, verhaftet und im Dezember 1943 wegen Unterschlupfgewährung zum Tode verurteilt worden. »Als Vater meines so grausam ermordeten Kindes wende ich mich an Sie, Herr Untersuchungsrichter, mit meiner Anklage gegen den Mörder Oskar Waltke, seinen Gehilfen Miezişlaus Belzien und gegen die Richter des damaligen Sondergerichts, mit der inständigen Bitte, die Mörder ihrer gerechten Strafe zuzuführen.«²

In Hannover stand zu diesem Zeitpunkt das Verfahren gegen Waltke vor dem Abschluss. Dadurch war das Kerngeschehen bekannt: Waltke, SS-Hauptscharführer, ein »alter Kämpfer«, arbeitete in Lemberg in dem zur Abteilung IV (Gestapo) gehörenden Judenreferat des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD; hier leitete er das Sachgebiet »Judenbegünstigung«.³ Damit war er für die Verfolgung der

1 Akten des Ermittlungsverfahrens des hessischen Generalstaatsanwalts gegen den früheren Landgerichtsdirektor Fritz Starcke und andere, Hessisches Hauptstaatsarchiv (HHStAW), Abt. 631a, Nr. 1467 f., Js 30/63 (GStA), Bl. 2

2 Ebd.

3 Dieter Pohl, *Nationalsozialistische Judenverfolgung in Ostgalizien 1941–1944. Organisation und Durchführung eines staatlichen Massenverbrechens*, München 1997, S. 393.

Fälle zuständig, in denen Juden versuchten, den für sie angeordneten »besonderen Lebensbedingungen« und gegen sie gerichteten Vernichtungsmaßnahmen zu entgehen. Waltke wurde wegen Beihilfe zum Mord an 73 Menschen zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt und im Übrigen wegen zahlreicher weiterer Taten mangels Beweises freigesprochen.⁴

Aufgrund der Anzeige leitete die Staatsanwaltschaft (StA) in Hannover auch gegen die drei Richter des Sondergerichts ein Ermittlungsverfahren wegen Mordes ein. Der Aufenthaltsort des Vorsitzenden des Sondergerichts ließ sich nicht ermitteln. Der nunmehr erstbeschuldigte Beisitzer, der frühere Landgerichtsrat Ernst Krüger, war inzwischen Rechtsanwalt und Notar im nordhessischen Arolsen.⁵ Deshalb gelangte das Ermittlungsverfahren im September 1963 an die StA Kassel, die den hessischen Generalstaatsanwalt (GStA) Fritz Bauer – der eine entsprechende Anordnung gegeben hatte⁶ – um Prüfung einer Übernahme des Verfahrens bat.⁷

Lemberg 1943

Die deutsche Herrschaft in dem im August 1941 dem »Generalgouvernement« (GG) angegliederten Distrikt Galizien war eine der schrecklichsten Erscheinungsformen des nationalsozialistischen Terrors, in der sich Ausbeutungs- und Vernichtungspolitik verbanden. Lemberg, das Zentrum Galiziens, galt seit den Zeiten Habsburgs als östlichste Stadt Mitteleuropas – ein Ort vieler Kulturen und Konfessionen. Als sich die deutschen Truppen am 30. Juni 1941 zum Angriff auf Lemberg rüsteten, lebten dort etwa 160.000 Polen, 160.000 Juden und 50.000 Ukrainer.⁸ 3.400 Juden waren noch am Leben, als Lemberg Ende Juli 1944 befreit wurde.⁹

Am 15. Oktober 1941 unterzeichnete Generalgouverneur Hans Frank die Dritte Verordnung über Aufenthaltsbeschränkungen¹⁰, die durch Erlass vom 17. Dezember 1941 auf Ostgalizien übertragen wurde.¹¹ Durch sie wurde ein neuer Paragraph 4b mit drei Absätzen geschaffen:

- 1) Juden, die den ihnen zugewiesenen Wohnbezirk unbefugt verlassen, werden mit dem Tode bestraft. Die gleiche Strafe trifft die Personen, die solchen Juden wissentlich Unterschlupf gewähren.

- 2) Anstifter und Gehilfen werden wie der Täter, die versuchte Tat wird wie die vollendete bestraft. In leichteren Fällen kann auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden.

- 3) Die Aburteilung erfolgt durch die Sondergerichte.

Mit dieser Neuregelung waren eine lebensbedrohliche Verschärfung der Repression und zugleich eine organisatorische Voraussetzung für eine »effektivere« Liquidierung der jüdischen Bevölkerung geschaffen. Unabhängig von diesen administrativen Schikanen waren Juden täglich Willkür, Terror, Deportation in ein Vernichtungslager und Ermordung auf offener Straße ausgesetzt. Im März 1943 wurde die Liquidierung des Ghettos forciert. Bei seiner Räumung am 1. Juni wurden etwa 12.000 Menschen umgebracht.¹² In einer letzten Form von Selbstbestimmung nahmen sich rund 3.000 Juden das Leben.¹³

Zu diesem Zeitpunkt war Marjan Frischmann schon tot; Stanisława Janczyszyn wartete auf ihre Verhandlung.

Das Verfahren vor dem Sondergericht Lemberg

Verfahren gegen Juden vor den Sondergerichten waren selten. Schon bei normalen strafrechtlichen Tatbeständen bestand der Regelfall eher darin, dass Juden der Polizei zur Ermordung überlassen wurden.¹⁴ Neben dem Verstecken blieb nur die Flucht. In dieser verzweifelten Situation muss der polnische Widerstand Ludwig Frischmann zu Hilfe gekommen sein.¹⁵ Nach den Feststellungen des Sondergerichts wandte sich in der zweiten Aprilhälfte 1943 ein ihr unbekannter Mann des polnischen Hilfskomitees an Stanisława Janczyszyn mit der Bitte, einen kleinen Jungen – den dreieinhalbjährigen Marjan – zu versorgen; seine zur Zwangsarbeit eingezogenen portugiesischen Eltern könnten sich um das Kind nicht kümmern. Sie versorgte das Kind bis zur Entdeckung am 17. Mai 1943.

Stanisława Janczyszyn, geboren am 7. Oktober 1906, befand sich bereits seit mehr als sechs Monaten in der deutschen Strafanstalt in Lemberg in Haft, als sie am 3. Dezember 1943 vor das Sondergericht bei dem Deutschen Gericht in Lemberg gestellt wurde.

12 Ebd., S. 258.

13 Ebd., S. 259.

14 So heißt es in der Abschlussverfügung des Leiters der StA Lemberg vom 28.9.1942 in einer Strafsache gegen einen Juden: »In der Strafsache gegen K. wegen Hehlerei habe ich [...] von der Erhebung der öffentlichen Klage gemäß § 154a Abs. 3 StPO Abstand genommen und überstelle ihn hiermit zwecks Aus-siedlung«; siehe Pohl, *Nationalsozialistische Judenverfolgung in Ostgalizien*, S. 164; vgl. auch Gerd Weckbecker, *Zwischen Freispruch und Todesstrafe. Die Rechtsprechung der nationalsozialistischen Sondergerichte Frankfurt/Main und Bromberg*, Baden-Baden 1998, S. 456, 758.

15 Diese und die folgenden Angaben sind mit Vorsicht zu behandeln, denn sie beruhen ausschließlich auf den tatsächlichen Feststellungen, wie sie sich aus dem Urteil des Sondergerichts Lemberg ergeben, in: HHStAW, Abt. 631a, Nr. 1467 f., Js 30/63 (GStA), Bl. 129 ff.

4 Urteil des LG Hannover vom 29.11.1962, in: Christiaan F. Rüter (Hrsg.), *Justiz und NS-Verbrechen*, Bd. XVIII, Amsterdam 1978, S. 727–759.

5 HHStAW, Abt. 631a, Nr. 1467 f., Js 30/63 (GStA), Bl. 11.

6 Matthias Meusch, *Von der Diktatur zur Demokratie. Fritz Bauer und die Aufarbeitung der NS-Verbrechen in Hessen (1956–1968)*, Wiesbaden 2001, S. 251.

7 HHStAW, Abt. 631a, Nr. 1467 f., Js 30/63 (GStA), Bl. 12.

8 Pohl, *Nationalsozialistische Judenverfolgung in Ostgalizien*, S. 108.

9 Saul Friedländer, *Die Jahre der Vernichtung. Das Dritte Reich und die Juden 1939–1945*, München 2006, S. 464.

10 Verordnungsblatt für das Generalgouvernement 1941, S. 595.

11 Pohl, *Nationalsozialistische Judenverfolgung in Ostgalizien*, S. 163.

Das Sondergericht verurteilte sie entsprechend der Anklage wegen Unterschlagung zum Tode. Die tatsächlichen Feststellungen im Urteil sind unpräzise. Schon der Aufenthaltszeitraum des Kindes bei der polnischen Familie erschließt sich lediglich aus der in den Gründen mitgeteilten »Übergabe des Kindes in der zweiten Aprilhälfte« und dem im Rubrum des Urteils festgehaltenen Zeitpunkt der Festnahme der Angeklagten. Die Begründung beschränkt sich auf folgende Sätze:

»[...] Das jüdische Kind hatte mit seinen Eltern anordnungsge-
mäß Aufenthalt im jüdischen Wohnbezirk in Lemberg genommen. Wenn es sich auch als nicht geschäftsfähiger Mensch nicht rechtswirksam aus dem jüdischen Wohnbezirk unbefugt entfernen konnte, so trifft § 4b der genannten Verordnung dennoch zu. Es entspricht gesundem Volksempfinden und dem Sinn und Zweck der Durchführung der Vorschriften über die Aufenthaltsbeschränkungen im GG, dass auch noch nicht geschäftsfähige Personen durch tatsächliches Verhalten den ihnen zugewiesenen Wohnbezirk unbefugt verlassen und damit gegen § 4b der genannten Verordnung vom 13. September 1940 verstoßen können. Wenn auch strafunmündige Juden strafrechtlich hierfür nicht zur Verantwortung gezogen werden können, so bleibt die Anwendbarkeit der genannten Gesetzesvorschrift auf diejenigen, die strafrechtlich nicht verantwortlichen Juden Unterschlagung gewähren, bestehen. [...] Die Verteidigung der Angeklagten, sie habe geglaubt, Juden portugiesischer Staatsangehörigkeit nähmen eine Sonderstellung ein, greift nicht durch. Aufgrund von § 4b der genannten Verordnung musste gegen die Angeklagte auf die nach dieser gesetzlichen Vorschrift allein zulässige Todesstrafe erkannt werden.«

Die Ermittlungen des hessischen Generalstaatsanwalts

Im November 1963 veranlasst die Behörde des GStAs in Frankfurt am Main erste Ermittlungen.

Ernst Krüger, im März 1908 in Stralsund geboren, hatte nach seinem 2. Examen 1935 als Gerichtsassessor im Bezirk des Oberlandesgerichts (OLG) Stettin zuletzt beim Amtsgericht Stralsund als Sachbearbeiter für Entschuldungssachen gearbeitet.¹⁶ Am 1. Juli 1939 wurde ihm unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeit eine Planstelle als Landgerichtsrat in Köslin übertragen. In der NSDAP war er seit 1933, darüber hinaus im NS-Rechtswahrerbund und Rotenführer in der SA. Im September 1942 erfolgte die Abordnung an das Deutsche Gericht in Lemberg. Auf Vorhalte des Vernehmungsrichters erklärte Krüger unter anderem:¹⁷

»Ich möchte es dahingestellt lassen, ob aufgrund der nach 1945 gewonnenen Erkenntnisse die Verordnung über Aufenthaltsbeschränkungen ... der Endlösung der Judenfrage dienen sollte. [...] Die Verordnung hat [...] einen durch die Kriegsverhältnisse bedingten Ordnungssinn gehabt und insoweit auch eine Gerechtigkeit angestrebt. [...] Schließlich möchte ich in diesem Zusammenhange bemerken, dass es in der Justiz – auf jeden Fall aber mir – bis dahin nicht bekannt gewesen ist, dass ein Richter die Anwendung eines ordnungsgemäß erlassenen Gesetzes ablehnen kann. [...] Der weitere Vorhalt, dass in dem vorliegenden Falle der Hinweis der Frau, dass es sich um ein Kind mit portugiesischer Staatsangehörigkeit gehandelt habe, in der schriftlichen Urteilsbegründung nicht genügend behandelt sei, trifft [...] an sich zu. Trotzdem ist diese Frage aber sicherlich in der Beratung geprüft worden und hat es offenbar nur der Berichterstatter unterlassen, hierauf bei Absetzen des Urteils näher einzugehen. Dies ist natürlich bedauerlich, aber bei der damaligen Arbeitsüberlastung immerhin auch verständlich.«

Der seinerzeitige Berichterstatter Helmut Pirk, 1906 in Berlin geboren, war inzwischen als Oberregierungsrat beim Landesverwaltungsamt in Berlin beschäftigt. Er war im November 1933 in die SS eingetreten und 1937 oder 1938 NSDAP-Mitglied geworden.¹⁸ Ab 1935 war er als Hilfsrichter im Bezirk des Kammergerichts tätig. Im September 1939 erfolgte die Ernennung zum Amtsgerichtsrat in Berlin. Zum 1. Oktober 1942 wurde er an die Regierung des Generalgouvernements abgeordnet und Anfang Januar 1943 an das Gericht in Lemberg versetzt. Zum Vorwurf ließ er sich wie folgt ein:

»Ich stelle [...] in Abrede, mich [...] eines Tötungsverbrechens und gar des Mordes schuldig gemacht zu haben, selbst wenn die Vollstreckung jenes Urteils festgestellt worden sein sollte. Da ich mich an das Beratungsgeheimnis gebunden fühle, sehe ich mich daran gehindert, den Hergang bei der Beratung und Abstimmung über dieses Urteil zu offenbaren. [...] Nach stets herrschender Auffassung darf sich der das Gesetz anwendende Richter damit abfinden, dass die ordnungsgemäß im Gesetzblatt veröffentlichten Gesetze und Verordnungen mit Gesetzeskraft verfassungsmäßig zustande gekommen waren und daher so, wie sie abgedruckt sind, ihn bindendes Recht darstellen. [...] Der Gedanke, diese Verordnung könnte dennoch »gesetzliches Unrecht« darstellen, konnte unter den seinerzeit im Generalgouvernement herrschenden Verhältnissen nicht aufkommen. [...] Sie sollte [...] gewährleisten, dass ein Angehöriger der jüdischen Bevölkerung durch Zuflucht bei einem Einwohner des Generalgouvernements nicht die Plattform für eine gegen die deutschen Interessen gerichtete Tätigkeit gewinnen konnte.«¹⁹

Der Ankläger vor dem Sondergericht, Heinrich Körber, geboren am 6. Juni 1914, gehörte seit seinem Aufenthalt beim Arbeitsdienst

16 Die folgenden Angaben stammen aus der Vernehmung des Beschuldigten Krüger vom 26.11.1963, in: HHStAW, Abt. 631a, Nr. 1467 f., Js 30/63 (GStA), Bl. 28 ff.

17 Ebd., Bl. 30 ff.

18 Schriftliche Einlassung des Beschuldigten, ebd., Bl. 57 ff.

19 Ebd., Bl. 61 ff.

im Sommer 1933 der SA an, schließlich mit dem Dienstgrad eines Rottenführers. Am 1. Mai 1937 trat er der NSDAP bei. Nach dem Assessorexamen im August 1942 und kurzer Tätigkeit bei der StA Bielefeld wurde er am 1. September 1943 an die StA in Krakau abgeordnet und einen Monat später an die StA in Lemberg. Eine Unterscheidung zwischen politischen und nichtpolitischen Strafsachen habe es im Dezernat nicht gegeben, sagte Körber. Die Juden seien von der Strafgerichtsbarkeit nicht betroffen gewesen. Den Grund kenne er nicht. Es sei aber allgemein bekannt gewesen dass »die Polizei über sie verfügte«. An den Fall habe er keine konkrete Erinnerung. Der Gedanke, dass die Verordnung rechtswidrig sein könnte, sei ihm niemals gekommen.

Die Einstellungsverfügung

Nach Eingang der Äußerungen der Beschuldigten stellte die GStA keine weiteren Ermittlungen an. Schon am 27. Februar 1964 unterschrieb Fritz Bauer die von Staatsanwalt Dr. Eberhard Kaiser entworfene Einstellungsverfügung.²⁰

Aus den Gründen: »II.1. Das Urteil ist objektiv rechtswidrig. Der § 4b der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkungen im Generalgouvernement richtete sich nur gegen eine bestimmte Bevölkerungsgruppe. Er sollte offenbar nur zu deren Vernichtung beitragen. Mit ihm wurde die Gerechtigkeit nicht angestrebt. Die Bestimmung ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHSt. 2, 177)²¹ als nichtig anzusehen. Wie aus den Urteilsgründen zu entnehmen ist, fand die Verordnung nicht unmittelbar Anwendung. Sie ist vielmehr unter Berufung auf das gesunde Volksempfinden und auf ihren Sinn herangezogen worden. Die Einlassung der Angeklagten, dass das Kind die portugiesische Staatsangehörigkeit gehabt habe, wurde nicht gebührend gewürdigt. Sie hätte in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Irrtumsproblem als außerstrafrechtlicher, den Vorsatz ausschließender Rechtsirrtum behandelt werden sollen. Auch wenn die Todesstrafe als einzige Strafe angedroht war, so musste und konnte ihre Verhängung vermieden werden. Sie steht in einem unerträglichen Missverhältnis zur Tat der Angeklagten und muss als grausame bezeichnet werden. Das Verbot grausamen Strafers galt aber auch während der Herrschaft des Nationalsozialismus.«²²

Den folgenden Text unter Ziffer II. 3. scheint Bauer persönlich gestrichen zu haben, denn er verweist mit einer handschriftlichen Randbemerkung auf die Neuformulierung auf der folgenden Seite.²³ Der Entwurf hatte folgende Formulierung vorgesehen:

»Den Beschuldigten kann ihre Einlassung hinsichtlich des Todesurteils nicht widerlegt werden. *Ihnen ist somit nicht nachzuweisen, dass sie sich bewusst gewesen sind, gegen das Recht verstoßen*²⁴ und aus niedrigen Beweggründen im Sinne der Rechtsprechung zu § 211 StGB gehandelt zu haben (BGHSt 18, 37 ff.). Deshalb musste das Ermittlungsverfahren wegen versuchten beziehungsweise vollendeten Mordes eingestellt werden.«

Bauers Neuformulierung lautet:

»Die Einlassungen der Beschuldigten hinsichtlich des Todesurteils überzeugen nicht. Auch wenn aber davon ausgegangen wird, dass sie sich der Grausamkeit der Todesstrafe bewusst waren, *so lässt sich ihnen nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachweisen, dass sie insbesondere aus niedrigen Beweggründen im Sinne der Rechtsprechung zu § 211 StGB gehandelt haben* (vgl. BGHSt 18, 37 ff.). Daher scheidet eine Strafbarkeit wegen vollendeten oder versuchten Mordes aus. Einer Strafverfolgung wegen vollendeten oder versuchten Totschlags steht, wie bereits erwähnt, die inzwischen eingetretene Verjährung entgegen. Somit musste das Ermittlungsverfahren eingestellt werden.«

Auch bei der Nachricht an den Vater des ermordeten Kindes formuliert Bauer den Entwurf um. Die eigentliche Begründung für die Einstellung wird nicht mitgeteilt, stattdessen wird auf eine Verjährung verwiesen. Natürlich wusste Bauer, dass ein Mord nicht verjährt war; ihm ging es vermutlich um eine wenigstens vordergründig plausible Erläuterung für die Einstellung gegenüber dem Anzeigerstatter.

Der Bericht an den Justizminister stellt eine andere Überlegung in den Vordergrund:

»Das krasse Todesurteil und die nicht überzeugenden Einlassungen der Beschuldigten dazu *legen den Gedanken an den Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung nahe. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass das Gericht ihm entsprechen würde.*«

Argumente für eine andere juristische Bewertung

Gegen die Richter des Sondergerichts Lemberg bestand ein hinreichender Tatverdacht für einen in mittelbarer Täterschaft begangenen Mord im Sinne von § 211 StGB, gegen den Ankläger wegen Anstiftung zum Mord in mittelbarer Täterschaft. Angesichts der

20 Die Darstellung Meuschs, *Von der Diktatur zur Demokratie*, S. 252, Bauer habe den ihm vorgelegten Entwurf der Benachrichtigung von der Einstellung an den Beschuldigten Krüger verschärft, indem er den Tatbestand von »Rechtsbeugung« in »Mord, begangen durch Rechtsbeugung«, geändert habe, ist unzutreffend; siehe HHStAW, Abt. 631a, Nr. 1467 f., Js 30/63 (GStA), Bl. 108.

21 *Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen* (BGHSt), Bd. 2 (1952), S. 177.

22 HHStAW, Abt. 631a, Nr. 1467 f., Js 30/63 (GStA), Bl. 103 ff.

23 Für die Identifizierung der unterschiedlichen Handschriften danke ich den früheren Oberstaatsanwälten bei der GStA Gunther Mitscher und Johannes Warlo.

24 Diese und folgende Hervorhebungen jeweils vom Verfasser.

im Strafrecht geltenden Äquivalenztheorie kann an der Mitursächlichkeit von Anklage und Urteil für die Hinrichtung überhaupt kein Zweifel bestehen.²⁵

Die Frage einer Rechtsbeugung seitens der Richter des Sondergerichts spielte bei der Fallgestaltung eigentlich keine Rolle. Grundsätzlich beschränkt zwar der Rechtsbeugungstatbestand die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Richters.²⁶ Wegen dieses sogenannten Richterprivilegs kann ein Richter nicht bestraft werden, wenn er fahrlässig ein – möglicherweise – falsches Urteil fällt. Die Sperrwirkung des Rechtsbeugungstatbestands greift aber dann nicht, wenn das Urteil in Wirklichkeit eine reine Willkürmaßnahme exekutiert.²⁷ Das gilt in besonderem Maße für Urteile unter Anwendung solcher Normen des NS-Staates, die evident als extremes Unrecht identifiziert werden können. Die aufenthaltsrechtlichen Verordnungen im Generalgouvernement standen ersichtlich unmittelbar im Zusammenhang mit der aus bloßem Rassenhass beschlossenen Ausrottung der jüdischen Bevölkerung. Gerade die Androhung der Todesstrafe macht deutlich, was die eigentliche Zielsetzung war. Betroffen waren einzig die Juden, die, schon um sich zu ernähren und um eine Chance zum Überleben zu haben, gar keine andere Möglichkeit hatten, als das Ghetto zu verlassen. Auch mit Entscheidungen des Bundesgerichtshofes (BGH) hätte sich daher ohne weiteres begründen lassen, dass die dem Lemberger Todesurteil zugrunde liegende Verordnung keine Grundlage für eine wirksame richterliche Tätigkeit sein konnte, weil das Anwenden dieser Verordnung gegen allgemeinverbindliche rechtliche Grundsätze verstieß, die unabhängig von staatlicher Anerkennung gelten.²⁸ Ein Urteil auf der Grundlage solcher Normen Anwendung ist nichtig. Weil damit zugleich die aus der amtlichen Befugnis zum Urteilen resultierende, von § 336 StGB alte Fassung (a.F.) geschützte Rechtfertigung für die Entscheidung von Rechtssachen entfällt,²⁹ bedarf es nicht der

Feststellung einer vorsätzlichen Rechtsbeugung, um den Richter auch wegen tateinheitlicher anderer Taten zu bestrafen.³⁰

Die Einstellungsverfügung ist insoweit nicht eindeutig. Während StA Kaiser in seinem Entwurf die Einstellung (auch) auf einen nicht nachweisbaren Rechtsbeugungsvorsatz gestützt hatte, verzichtete Bauer in seiner Korrektur auf diese auf die Sperrwirkung der Rechtsbeugung bezogene Argumentation. Das entspricht nicht nur Bauers grundlegender Überzeugung von der Strafbarkeit justizieller Terrorakte, sondern lag auch in der Konsequenz der in der Einstellungsbegründung festgestellten Nichtigkeit der angewandten Norm.

Zur Annahme einer Strafbarkeit wegen Mordes konnte man im Jahre 1964 aber auch dann gelangen, wenn die Verurteilung der an dem Todesurteil beteiligten Juristen ihre Strafbarkeit wegen Rechtsbeugung voraussetzte. Eine vorsätzliche Rechtsbeugung hätte sich auf der Grundlage der Argumentation der GStA ohne Schwierigkeiten und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BGH begründen lassen. Zwar hatte der BGH in einer Entscheidung vom 7. Dezember 1956 für die Rechtsbeugung erstmals eindeutig den direkten Vorsatz als erforderlich bezeichnet.³¹ Auch hier hatte er indes auf die schon in früheren Entscheidungen³² angesprochene Möglichkeit der Rechtsbeugung durch unverhältnismäßiges Strafen hingewiesen. Wenige Jahre später bestätigte der BGH diese Auffassung nochmals mit einer Entscheidung vom 30. Juni 1959. Er begründete darin die Annahme der objektiven Seite der Rechtsbeugung mit der Wendung:

»[...] so stand doch in beiden Fällen die Verhängung der Todesstrafe außer jedem Verhältnis zu einer etwa noch zu bejahenden strafrechtlichen Schuld. Dieses Missverhältnis ist so groß, dass eine andere Erklärung als die, dass es sich hier um einen der Abschreckung um jeden Preis dienenden terroristischen Akt handelte, ausgeschlossen erscheint [...]«.³³

Noch deutlicher wird dieser Gedanke in einer Entscheidung vom 16. Februar 1960 formuliert. Es ging zwar nicht um einen NS-Richter, sondern um einen früheren Richter der DDR, der Zeugen Jehovas zu einer zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe verurteilt hatte. Der angeklagte Richter machte geltend, dass er die ausgesprochene Strafe für angemessen gehalten habe. Dies konnte ihm nicht widerlegt werden.

Dennoch argumentierte der BGH: »Das schließt jedoch bei der im übrigen gegebenen Sachlage den Vorsatz der Rechtsbeugung nicht ohne weiteres aus. Der Angeklagte ist Volljurist, von dem erwartet

25 Günter Spendel, *Rechtsbeugung durch Rechtsprechung*, Berlin, New York 1984, S. 107. Im Übrigen war es für die Frage eines hinreichenden Tatverdachts unerheblich, wäre das richterliche Handeln nur als Beihilfe zum Mord gewürdigt worden. Für den Mordversuch – sofern es ausnahmsweise nicht zu einer Vollstreckung gekommen sein sollte – gilt nichts anderes.

26 Thomas Vormbaum, *Der strafrechtliche Schutz des Strafurteils. Untersuchungen zum Strafrechtsschutz des strafprozessualen Verfahrenszieles*, Berlin 1987, S. 372. Gustav Radbruch hat die privilegierende Wirkung des Rechtsbeugungstatbestands erstmals ausdrücklich ausgeführt in dem vielzitierten Aufsatz »Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht«, in: *Süddeutsche Juristen-Zeitung*, Jg. 1 (August 1946), Nr. 5, S. 108.

27 Vgl. auch Eric Hilgendorf, in: *Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 12. Aufl., 2011, Bd. 13, § 339 Rn. 59 ff.

28 BGHSt, Bd. 2 (1952), S. 173 ff., Rn. 29 juris: »Obrigkeitsliche Anordnungen, die die Gerechtigkeit nicht einmal anstreben, den Gedanken der Gleichheit bewusst verleugnen und allen Kulturvölkern gemeinsame Rechtsüberzeugungen von Wert und Würde der menschlichen Persönlichkeit gröblich missachten, schaffen [...] kein materielles Recht, und ein ihnen entsprechendes Verhalten bleibt Unrecht.«

29 Friedrich-Christian Schroeder, »Der Rechtfertigungsgrund der Entscheidung von

Rechtssachen«, in: *Goltdammers Archiv für Strafsachen*, Jg. 140 (1993), S. 389 ff., 396 ff.; Dirk Quasten, *Die Judikatur des Bundesgerichtshofs zur Rechtsbeugung im NS-Staat und in der DDR*, Berlin 2003, S. 57.

30 Ob – unabhängig vom Entfallen einer Sperrwirkung – auch bei nichtigen Urteilen gleichwohl eine Rechtsbeugung begangen werden kann, ist problematisch; vgl. dazu Quasten, *Die Judikatur des Bundesgerichtshofs*, S. 93 ff.

31 BGHSt, Bd. 10 (1958), S. 294.

32 BGHSt, Bd. 3 (1953), S. 118.

33 In: Rüter (Hrsg.), *Justiz und NS-Verbrechen*, Bd. XVI, Amsterdam 1976, S. 584.

werden kann, dass er ein Gefühl dafür hat, ob eine Strafe in unerträglichem Missverhältnis zur Schwere der Tat und zur Schuld des Täters steht. [...] *All diese Umstände erwecken den Verdacht, dass der Angeklagte [...] bei den Strafaussprüchen bewusst das Recht gebeugt hat, um der »allgemeinen Tendenz«, d.h. dem Verlangen der politischen Machthaber zu genügen, (die Angeklagten) [...] durch Strafen »unschädlich zu machen«, die in einem unerträglichen Missverhältnis zur Schwere der einzelnen Taten und zur Schuld der einzelnen Täter standen.*³⁴

Aus der Perspektive einer Anklagebehörde lag es nahe, diese Argumentation aufzugreifen. Den direkten Rechtsbeugungsvorsatz hätte man unschwer in Anknüpfung an das grobe Missverhältnis zwischen lebensrettendem Ungehorsam (Verlassen des Ghettos) und Todesstrafe begründen können. Dieses Missverhältnis war so groß, dass es auch unter Berücksichtigung der Zeitumstände nicht nur von ausgebildeten Volljuristen leicht hätte erkannt werden können.

Nach dem Sachverhalt konnte auch vom Vorliegen »niedriger Beweggründe« ausgegangen werden. Die gegenteilige Auffassung

begründete der GStA in der Einstellungsverfügung damit, es sei angesichts der Einlassung der Beschuldigten nicht möglich, ihnen die subjektiven Mordmerkmale nachzuweisen. Dass das unzutreffend war, ergibt sich indirekt aus Bauers Bericht an den Justizminister. Tatsächlich hätte sich – mit der Terminologie des BGH – argumentieren lassen, dass sich bei dem Lemberger Todesurteil die dem Regime bewusst dienenden Richter zu Herren über Leben und Tod aufgeworfen hatten.³⁵ Denn die Einlassungen der Beschuldigten über die Sinnhaftigkeit der Verordnung aus Gründen der Kriegsführung waren angesichts der tatsächlichen Umstände und des alltäglich sichtbaren Mordens geradezu grotesk. Sie hatten sogar selbst erkannt, dass Juden wegen eines Verstoßes gegen die Verordnung gar nicht mehr vor Gericht gestellt wurden, sondern die Polizei anderweitig »über sie verfügte«³⁶ bzw. »Standgerichte der Polizei« die Tötung übernommen hatten.³⁷

34 BGHSt, Bd. 14 (1960), S. 147 f., Rn. 18 f. juris.

35 BGH, Urteil vom 21.7.1970, in: *Neue Juristische Wochenschrift*, Jg. 24 (1971), H. 13, S. 571–575.

36 Aussage Körber, HHStAW, Abt. 631a, Nr. 1467 f., Js 30/63 (GStA), Bl. 96.

37 Aussage Krüger, ebd. Bl. 30R.

www.fischerverlage.de

Warum tun Menschen einander Gewalt an?

Gewalt war und ist eine für jedermann zugängliche und deshalb attraktive Handlungsoption – und kein »Extremfall«. Wer wirklich wissen will, was geschieht, wenn Menschen einander Gewalt antun, muss eine Antwort auf die Frage finden, warum Menschen Schwellen überschreiten und andere verletzen oder töten. Eine beeindruckende Studie über den sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Umgang mit Gewalt.

272 Seiten, gebunden, € (D) 19,99

Ein Buch von S. FISCHER



S. Fischer Geschichte

Jörg
Baberowski
Räume
der
Gewalt

Das Beratungsgeheimnis, auf das Krüger und Pirk auch mit ihren Erinnerungslücken hinsichtlich ihres Abstimmungsverhaltens Bezug nahmen, bot für sie bei richtiger Rechtsanwendung letztlich keinen Schutz. Das Beratungsgeheimnis steht einer Beweisaufnahme über das Abstimmungsverhalten dann nicht entgegen, wenn das öffentliche Interesse an der Aufklärung eines Verbrechens schwerer wiegt als das mit dem Beratungsgeheimnis verfolgte Interesse an der Wahrung der Einheitlichkeit des Kollegiums und der Autorität richterlicher Entscheidungen.³⁸ Das gilt erst recht bei Anwendung einer nichtigen Norm. Konkrete Anhaltspunkte für einen Dissens bei dem Lemberger Todesurteil ergaben sich aus den Einlassungen der Beschuldigten nicht. In einem solchen Fall kann aber nicht aufgrund einer nur theoretischen Möglichkeit der Zweifelssatz zugunsten aller Beteiligten zur Anwendung kommen.³⁹

Bewertung der Einstellungsverfügung

Aus heutiger Perspektive ist die Einstellungsverfügung nicht nachvollziehbar. Die in der Literatur wiederholt – auch vom Verfasser – geäußerte Auffassung,⁴⁰ Fritz Bauer habe bei Ermittlungen gegen belastete Richter »nicht anders gekonnt« und entsprechende Verfahren einstellen »müssen«⁴¹, hält einer kritischen Prüfung nicht stand. Unter Berücksichtigung der bis Anfang 1964 ergangenen Rechtsprechung des BGH gab es gute Gründe, um von einer Strafbarkeit der an dem Lemberger Todesurteil beteiligten Richter wegen Mordes in mittelbarer Täterschaft auszugehen.

Die Einstellungsverfügung und die in diesem Zusammenhang formulierten Schreiben des GStAs offenbaren auch einen ins Auge fallenden Widerspruch: Einerseits wird eingeräumt, der BGH

habe bisher offengelassen, ob Richter sich durch Mitwirkung an rechtswidrigen Todesurteilen auch wegen Mordes strafbar machen könnten. Andererseits begründet Bauer gegenüber dem Minister die Einstellung damit, es sei damit zu rechnen, dass das zuständige Gericht einen Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung (VU) ablehnen werde.

Das ist in mehrfacher Hinsicht nicht plausibel: Weil der BGH die Rechtsfrage der Möglichkeit eines Justizmordes wegen niedriger Beweggründe der beteiligten Juristen noch nicht entschieden hatte, sprach alles – sofern sich ein hinreichender Tatverdacht für eine Täterschaft bzw. Teilnahme an dem Justizmord begründen ließ – für eine gerichtliche VU. Nach § 180 Strafprozessordnung (StPO) in der damals geltenden Fassung konnte ein solcher Antrag kaum abgelehnt werden. Gegen eine Ablehnung hätte das Rechtsmittelgericht angerufen werden können. Mit der deshalb zu erwartenden Eröffnung der VU ging das Ermittlungsverfahren in die Hand des Untersuchungsrichters über; dieser musste eine Entscheidung der zuständigen Strafkammer darüber herbeiführen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen war oder die Angeschuldigten außer Verfolgung gesetzt werden mussten.⁴² Entschied die zuständige Strafkammer auf der Grundlage von §§ 198, 204 StPO a.F., die Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, stand der StA dagegen das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nach § 210 Abs. 2 StPO a.F. zu. Bauer hätte also streitige Rechtsfragen wie das Vorliegen der Mordmerkmale ohne Weiteres einer Klärung durch das zuständige OLG zuführen können.

Die Widersprüchlichkeit der Einstellung ist auffallend und schon seinerzeit von anderen Staatsanwälten in der Behörde bemerkt worden. Nicht nur Johannes Warlo, einer der jungen, von Bauer geholten Staatsanwälte,⁴³ war über die Einstellung verwundert, schon weil bei kontroversen schwierigen Rechtsfragen in derart bedeutsamen Ermittlungsverfahren grundsätzlich eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden müsse.⁴⁴ Es war nach der damaligen Rechtspraxis der StAen auch nicht üblich, auf den Antrag auf Eröffnung der VU im Hinblick auf eine für möglich gehaltene Ablehnung des Antrags durch die zuständige Strafkammer des LGs zu verzichten. Daher lag der Gedanke an einen Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen VU nicht nur – wie es in dem Bericht an den Justizminister heißt – »nahe«, sondern eine solche Antragstellung war nach dem Ermittlungsergebnis an sich zwingend.⁴⁵ Der Maßstab der Prüfung durfte nicht sein, wie Bauer im Februar 1964 die Chancen auf eine Eröffnung der VU einschätzte. Es kam einzig darauf an, ob auf der Grundlage des vorläufigen Ergebnisses der Ermittlungen und bei Anwendung geltender juristischer Dogmatik ein hinreichender Tatverdacht hinsichtlich der

38 So schon Günter Spendel, »Das richterliche Beratungsgeheimnis und seine Grenze im Strafprozeß«, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, Jg. 65 (1953), S. 406 ff., 418. Ansonsten wäre die Gefahr einer »strukturellen Straflosigkeit« und ein »Rechtsbeugungsprivileg« des Kollegialgerichts nicht von der Hand zu weisen; so ausdrücklich Christoph Strecker, in: *Betrifft Justiz*, Nr. 96 (Dezember 2008), S. 377 ff. Vgl. auch Thomas Fischer, »Beratungsgeheimnis, Sondervoten, Richterbilder. Einige Bemerkungen zu einer fast vergessenen Frage«, in: Felix Herzog u.a. (Hrsg.), *Festschrift für Winfried Hassemer zum 70. Geburtstag*, Heidelberg 2010, S. 977–991; Klaus Bernsmann, in: *Strafverteidiger*, 2012, S. 274, 277.

39 Thomas Fischer, *Strafgesetzbuch*, 58. Aufl., § 339 Rn. 8.; vgl. auch Hilgendorf, *Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch*, § 339 Rn. 115.

40 Georg D. Falk, »Die Karriere des Krieger Richters und späteren Marburger Amtsgerechtsdirektors Massengeil«, in: Joachim Perels, Wolfram Wette (Hrsg.), *Mit reinem Gewissen. Wehrmachtrichter in der Bundesrepublik und ihre Opfer*, Berlin 2011, S. 235.

41 So ausdrücklich: Meusch, *Von der Diktatur zur Demokratie*, S. 251 f.; Irntrud Wojak, *Fritz Bauer 1903–1968. Eine Biographie*, München 2009, S. 371. Vollständig unzutreffend ist die Darstellung von Steinke, bei den von Bauer eingeleiteten Ermittlungsverfahren seien »lediglich Freisprüche« herausgekommen, in: Ronen Steinke, *Fritz Bauer oder Auschwitz vor Gericht*, München 2013, S. 257.

42 Max Kohlhaas, vor §§ 178 ff., Anm. 1, in: Löwe-Rosenberg, *Strafprozessordnung*, 21. Aufl., Berlin 1963.

43 Steinke, *Fritz Bauer*, S. 255 f.

44 Warlo in einem Gespräch mit d. Verf. am 17.12.2014.

* Johannes Warlo hat aber den Einstellungsantrag als GStA Dr. Kunst Geff v. 31.3.1970 (Vaterungen des OLG-Präsidenten v. 1. StA's) entworfen! *) Prokurist z.B. OLG-Präsident 1970??

in Betracht kommenden strafrechtlichen Tatbestände angenommen werden konnte. Das ist seinerzeit von anderen StAen durchaus so gesehen worden. Auf Weisung des bei der kritischen Auseinandersetzung mit der NS-Justiz keineswegs besonders hervorgetretenen Justizministeriums des Landes Schleswig-Holstein stellte die StA Lübeck im Jahre 1965 bei einem nahezu identischen Todesurteil des Sondergerichts Warschau den Antrag auf Eröffnung der VU.⁴⁵

Zuständig für die Bescheidung eines entsprechenden Antrags war das für den Wohnsitz des Beschuldigten Krüger zuständige LG Kassel, über ein Rechtsmittel gegen dessen Entscheidung hatte das OLG Frankfurt am Main zu befinden. Zwar war im Jahr 1952 der Versuch, einen Richter wegen eines exzessiven Todesurteils des Sondergerichts Kassel zur Rechenschaft zu ziehen, gescheitert.⁴⁶ Inzwischen war jedoch das die NS-Täter schützende gesellschaftliche Schweigekartell aufgebrochen. Die Diskussion nicht nur über die NS-Gewaltverbrechen im Allgemeinen, sondern auch über die Beteiligung von Richtern des NS-Staates, die ihre Karriere ungebrochen fortsetzten, hatte begonnen.⁴⁷ Im Hessischen Landtag war darüber 1960 mehrfach debattiert worden. Hinzu kam, dass in Frankfurt durch die gerade von Fritz Bauer veranlassten umfangreichen Ermittlungen für den Auschwitz-Prozess ein starkes Problembewusstsein entstanden war. Die Hauptverhandlung begann im Dezember 1963 etwa zeitgleich zur Aufnahme der Ermittlungen gegen die Lemberger Richter.

Angesichts der Besetzung des für ein Beschwerdeverfahren zuständigen Strafsenats hatte der GStA keinerlei Veranlassung für eine skeptische Beurteilung des Vorverständnisses der beteiligten Richter. Kein Richter des nach der Geschäftsverteilung des OLGs im Jahre 1964 zuständigen 3. Strafsenats war Richter schon im NS-Staat gewesen. Senatspräsident war Arnold Buchthal. Das war nicht irgendein Richter. Als Jude im April 1933 zwangsbeurlaubt, wurde er mit Wirkung zum 1. November 1933 nach § 3 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums ohne Pension in den Ruhestand versetzt. Mit dem britischen Pionierkorps kam er aus dem englischen Exil zurück. Buchthal wusste, um was es ging. Seit Anfang 1947 gehörte er zu den Staatsanwälten im Dienst der amerikanischen Anklagebehörde für Kriegsverbrechen; unter Charles M. LaFollette vertrat er in Nürnberg die Anklage im Juristen-Prozess und später unter Robert M. W. Kempner gegen das Auswärtige Amt.

Auf dessen Empfehlung fand er als Staatsanwalt Aufnahme in den hessischen Justizdienst.⁴⁸

Deshalb gilt es festzustellen: Nach den Gesamtumständen hätte der GStA im Februar 1964 den Antrag auf gerichtliche VU stellen müssen. Er konnte es dem Untersuchungsrichter überlassen, aufzuklären, ob das Todesurteil gegen Stanisława Janczyszyn vollzogen worden war.

Die fachlich verfehlte und aus heutiger Sicht unverständliche Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen dieses Justizmordes setzt fort, was wenige Jahre vorher bundesweit massenhaft geschehen war. Ermittlungsverfahren gegen im Zuge der »Blutrichterkampagne« der DDR beschuldigte Juristen waren eingestellt worden. Auch in Hessen hatte der GStA Verfahren gegen mehr als hundert an Todesurteilen beteiligte NS-Richter eingestellt.

Es begründet eine Tragik, dass ausgerechnet Fritz Bauer, der immer wieder gegen die Unzulänglichkeiten der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen ins Feld gezogen ist, seinerseits bei unter Mitwirkung »von kleinen Staatsanwälten, von kleinen Landgerichtsräten«⁴⁹ gefällten Todesurteilen den Kampf nicht wirklich aufgenommen hat.⁵⁰ Die Gründe dafür herauszuarbeiten bedarf es weiterer gründlicher Untersuchungen.

Nur um Missverständnissen vorzubeugen, ein Nachsatz: Fritz Bauers historische Verdienste um die Demokratisierung, Liberalisierung und Humanisierung der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland sind singulär. Für Studentinnen und Studenten, die Ende der 1960er Jahre ihr Jurastudium begannen, war er ein Leuchtfeuer in schwierigen Zeiten. Er gab Mut, Orientierung und Zuversicht. Seine Tätigkeit als Generalstaatsanwalt begründete »Höhepunkte in der hessischen und der deutschen Justizgeschichte«.⁵¹ Bauer gehörte zu den wenigen Initiatoren der Verfolgung von NS-Verbrechen; ohne ihn wäre dieses dunkle Kapitel der bundesdeutschen Justizgeschichte noch schändlicher ausgefallen.

45 Klaus-Detlev Godau-Schüttke, *Ich habe nur dem Recht gedient. Die »Renazifizierung« der Schleswig-Holsteinischen Justiz nach 1945*, Baden-Baden 1993, S. 220.

46 Urteil des LG Kassel vom 28.3.1952, auszugsweise abgedruckt in: Klaus Moritz, Ernst Noam, *NS-Verbrechen vor Gericht 1945–1955* (Justiz und Judenverfolgung, Bd. 2), Wiesbaden 1978, S. 308 ff., 320 ff. Dazu näher Georg D. Falk, »Die unge-sühnten Verbrechen der NS-Justiz«, in: Wolfgang Form u.a. (Hrsg.), *NS-Justiz in Hessen. Verfolgung. Kontinuitäten. Erbe*, Marburg 2015, S. 348 ff., 360 ff.

47 Vgl. Sonja Boss, *Unverdienter Ruhestand. Die personalpolitische Bereinigung belasteter NS-Juristen in der westdeutschen Justiz*, Berlin 2009, S. 45 ff.

48 Personalakte Ip B 315, HHStAW, Abt. 505, Nr. 1272.

49 Bauer in einer Sitzung des Rechtsausschusses des Hessischen Landtages, in: Kurzbericht über die Sitzung des Rechtsausschusses am 3.6.1960, S. 9, Hessischer Landtag Archiv, S. 9.

50 Bauer hoffte umso mehr auf den Erfolg der von ihm eingeleiteten Ermittlungen gegen die Generalstaatsanwälte und Oberlandesgerichtspräsidenten, die an der den Euthanasie-Verbrechen vorausgehenden Konferenz im »Haus der Flieger« in Berlin im April 1941 teilgenommen und mit ihrem Schweigen diese Morde gedeckt hatten; vgl. dazu Helmut Kramer, »Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte als Gehilfen der NS-»Euthanasie«. Selbstentlastung der Justiz für die Teilnahme am Anstaltsmord«, in: *Kritische Justiz*, Jg. 17 (1984), H. 1, S. 25 ff.

51 Meusch, *Von der Diktatur zur Demokratie*, S. 382.